



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. März 2023

Nr. 10

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach im Zeitraum 2024 – 2030“ S. 121 – Antrag der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in den Rammbach und flächige Versickerung des gehobenen Grundwassers auf dem Gelände des Wasserwerks Warmen S. 123

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 9. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr S. 123 – Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG S. 125 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 127 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 127 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 128 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 128 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 128 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 128 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 128

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 128

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

148. Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach im Zeitraum 2024 – 2030“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 2. 2023
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
61.g27-7-2019-3

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das o. a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m.

§ 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 in der derzeit gültigen Fassung eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **27.03.2023** bis einschließlich zum **11.04.2023** durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von **Montag, den 27.03.2023**

bis

Dienstag, den 11.04.2023

statt.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Dienstag, den

11.04.2023 23:59 Uhr, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der Email-Adresse: **versickerung-niers-trietbach@bra.nrw.de** äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 26.03.2023 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per Email unter der Email-Adresse: versickerung-niers-trietbach@bra.nrw.de, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

Samstag, den 11.03.2023

bis

Sonntag, den 26.03.2023

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung

der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigelegt werden. Dies ist vom 11.03.2023 bis zum 26.03.2023 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (11.04.2023) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite <https://www.bra.nrw.de/505448> **unter Downloads**.

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der betroffenen Kommunen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Im Auftrag

gez. Jeglorz

(608)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 121

149. Antrag der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in den Rammbach und flächige Versickerung des gehobenen Grundwassers auf dem Gelände des Wasserwerks Warmen

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 3. 3. 2023
Dezernat 54
54.30.20-050/2017-003

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH beantragt Grundwasser auf dem Gelände des Wasserwerk Warmen in Fröndenberg an der Ruhr zu entnehmen und anschließend in den Rammbach einzuleiten und flächig das gehobene Grundwasser auf dem Gelände des Wasserwerkes Warmen zu versickern.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Aufbereitungsanlagen am Wasserwerk Warmen im Hinblick auf die neuen Anforderungen, die an die Wasseraufbereitungstechnik gestellt werden, zu erweitern und Teile der technischen Einrichtungen zu modernisieren. Neben der Erweiterung der Wasseraufbereitungstechnik soll als weiteres Ziel ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb unter besonderer Berücksichtigung der Optimierung des Energieverbrauchs erreicht werden. Die zukünftige Wasseraufbereitung gliedert sich in die einzelnen Verfahrensstufen Ultrafiltration mit Flockung, Aktivkohleadsorption, physikalische Entsäuerung und UV-Desinfektion. Weiterhin wird ein neues Trinkwasserpumpwerk geplant, welches die bestehenden Förderpumpen 1 bis 8 ersetzen wird. Zwei Brunnen zur Gewinnung von Rohwasser sollen ausgebaut und einer gänzlich erneuert werden.

Die Antragstellerin plant, über einen Zeitraum von 3 Jahren ein Volumen von insgesamt 330.000 m³ Grundwasser zu entnehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dieses Vorhaben ist ein kumulierendes Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG. In der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gem. § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dieses Vorhaben liegt außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs gem. § 8 UVPG.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang II der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Wasser:

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die temporäre Absenkung des Grundwassers findet in einem für die Trinkwassergewinnung durch Absenkungen vorbelasteten Gebiet statt. Nach Abschluss des Vorhabens und Einstellung der entsprechenden Wasserhaltung ist davon auszugehen, dass sich ein dem Ausgangszustand entsprechendes Grundwasserniveau innerhalb weniger Wochen wiederinstellt.

Schutzgut Boden:

In dem betroffenen Bereich wird bereits dauerhaft Grundwasser zur Trinkwassergewinnung entnommen und aktiv über Versickerungsbecken angereichert. Durch die zusätzliche temporäre Absenkung des Grundwassers wird keine Beeinträchtigung der Bodenfunktion erwartet.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Große Kersting

(427)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 123

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

150. Satzung zur 9. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 17. 1. 2023
Die Regionaldirektorin

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2022 (Drucksache Nr. 14/0773-1) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW.

S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Die Regionaldirektorin:

Karola Geiß-Netthöfel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 9, 12 Absatz 5, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 9. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der Sitzung am 09.12.2022 folgende Änderungen der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 11.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 8 VO wird neuer § 3 Abs. 7 VO und lautet neu gefasst wie folgt:

- (7) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der in § 10 Abs. 3 RVRG genannten Organisation gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.

2. § 3 Abs. 9 VO wird neuer § 3 Abs. 8 VO und lautet wie folgt:

- (8) Die Zuweisung projektbezogener Finanzmittel an die beratenden Mitglieder setzt einen schriftlichen Antrag an die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor voraus.
Eine Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung.

3. § 4a wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

§ 4a

Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des/der Regionaldirektor*in, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder der Verbandsversammlung, Zuhörer*innen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

- (3) In den Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den RVR Film- und Tonaufnahmen erstellt, zeitgleich im Internet live übertragen, zum Abruf auf der Homepage der Verbandsversammlung (www.ruhrparlament.de) zeitweise archiviert und nach Ablauf der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen anschließend gelöscht.

4. § 11 Abs. 1 VO wird um einen neuen Satz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

Die Anzahl der erstattungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 150 pro Kalenderjahr festgelegt.

5. § 11 Abs. 4 VO wird am Ende um einen Satz ergänzt, der wie folgt lautet:

Von der Regelung des Abs. 4 Nr. 5, wonach Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 4 Nr. 3 RVR-G i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, wird gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 RVR-G i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 5 EntschVO folgender Ausschuss ausgenommen:
Wahlprüfungsausschuss.

6. § 12 Abs. 2 VO wird am Ende um folgenden Satz 2 ergänzt:

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

7. § 12 Abs. 3 VO wird neugefasst und lautet wie folgt:

Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 12,00 € festgesetzt, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 84,00 €.

Die Anlage zur Verbandsordnung wird an die aktuellen
Entschädigungssätze angepasst und lautet wie folgt:

**Anlage zur Verbandsordnung –
Aufwandsentschädigung ab 01.01.2022**

§ 1 Abs. 2 Ziffer 5 b EntschVO:

Sitzungsgeld pro Sitzung	55,00 €
mtl. Aufwandsentschädigung	105,00 €

§ 2 Ziffer 3 EntschVO
(sachkundige Bürger*innen):

Sitzungsgeld pro Sitzung	70,00 €
--------------------------	---------

§ 3 Abs. 3 EntschVO:

Erhöhte mtl. Aufwandsentschädigung
(additiv zu § 1 Abs. 2, Ziffer 5 b EntschVO) für

- | | |
|---|----------|
| - den Vorsitzenden der VV
-9-facher Satz v. 215,-€ | 1.935,-€ |
| - zwei Stellvertreter des Vorsitzenden
der VV -6-facher Satz | 1.290,-€ |
| - Fraktionsvorsitzende -6-facher Satz | 1.290,-€ |
| - drei Stellvertreter des
Fraktionsvorsitzenden -2-facher Satz
(Fraktion mit mindestens 24 Mitgliedern) | 430,-€ |
| - zwei Stellvertreter des
Fraktionsvorsitzenden -2-facher Satz
(Fraktion mit mindestens 16 Mitgliedern) | 430,-€ |
| - einen Stellvertreter des
Fraktionsvorsitzenden -2-facher Satz
(Fraktion mit mindestens 8 Mitgliedern) | 430,-€ |
| - Ausschussvorsitzende -1-facher Satz | 215,-€ |

Artikel II

Die 9. Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der nachstehende Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 17.01.2023

gez. Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(802) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 123

**151. Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, den 27.02.2023
Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz -
70.1-970.0026/22/1.2.3.1-We

Vorhaben:

Antrag der Firma BGH Edelstahl Siegen GmbH, Industriestraße 9 in 57072 Siegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt am Betriebsstandort Stumme-Loch-Weg 1-5 in 57072 Siegen, Gemarkung Siegen, Flur 29, Flurstücke 391, 392, 941, 951, 952, 1008 und 1449.

Die Firma BGH Edelstahl Siegen GmbH, Industriestraße 9 in 57076 Siegen hat mit Datum vom 01.12.2022, eingegangen am 09.12.2022, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt am Betriebsstandort Stumme-Loch-Weg 1-5 in 57072 Siegen, Gemarkung Siegen, Flur 29, Flurstücke 391, 392, 941, 951, 952, 1008 und 1449 beantragt.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt und bedarf daher einer Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BIm-SchG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1, Spalte 2, (S) zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW. Demnach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere

örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1. Stufe der UVP-Vorprüfung

Bewertung des Vorhabens anhand der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG:

Das Vorhabengrundstück liegt im Innenbereich der Stadt Siegen und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Siegen (Stand 2018) als Industriegebiet (GI) dargestellt. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Grundstück existiert nicht. Das Vorhaben ist dort bauplanungsrechtlich zulässig.

1. Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Sieg“ (Objektkennung FFH-5212-302) liegt ca. 3,7 km süd-westlich des Betriebsgeländes in Rheinland-Pfalz. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (Objektkennung VSG-5312-401) liegt ca. 4 km süd-westlich in Rheinland-Pfalz.
2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:
Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Schatthangwald am Kleff“ mit der Objektkennung SI-108 und liegt ca. 3,8 km südlich des Betriebsgeländes.
3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:
Ein Nationalpark liegt ca. 70 km entfernt („Kellerwald Edersee“). Das Vorhaben hat daher keine Auswirkungen. Eine Außengrenze des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge (Objektkennung NTP-013) liegt in ca. 480 m Entfernung westlich.
4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:
In einer Umgebung von 3 km befinden sich keine Biosphärenreservate. Das Landschaftsschutzgebiet Siegen (Objektkennung LSG-5014-0001) in 100 m Entfernung.
5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Naturdenkmäler befinden sich im direkten Umfeld nicht.

6. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich im direkten Umfeld nicht.
7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Das nächstgelegene Biotop ist das Biotop mit der Objektkennung (BT-5113-678-8) in 700 m Entfernung zum Betriebsgelände in südwestlicher Richtung.
8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:
Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.
Im 5-km-Radius befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete. Daher kommt es zu keinen Auswirkungen auf die v.g. Gebiete.
Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Sieg nach § 76 WHG befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgelände. Das Schmiedewerk ist gemäß Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Arnsberg aber auch bei einem extremen Hochwasser nicht von Überflutung betroffen. Ein Risikogebiet der niedrigen Wahrscheinlichkeit nach § 73 Abs. 1 WHG liegt in 50 m Entfernung.
9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wird ist nicht vorhanden. Daher keine Auswirkungen.
10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes
Bei dem Standort handelt es sich um ein Industriegebiet (GI). Der § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes trifft nicht zu.
11. in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:
Baudenkmäler oder bekannte Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Anlage nicht vorhanden.
Die Baudenkmäler in der Umgebung sind alle in großem Abstand zum geplanten Anlagenstandort gelegen. Das nächstgelegene Baudenkmal sind „Reste der Stadtmauer zwischen Grabenstraße und Obergraben (Verzeichnis-Nr. A-028)“ nordöstlich des Betriebsgeländes in ca. 1,3 km Entfernung.
Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.
Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG

aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG **keine UVP-Pflicht**. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Weber

(794) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 125

152. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE32 4305 0001 0333 2008 22 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE32 4305 0001 0333 2008 22 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 6. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 16/23

Bochum, 23. 2. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 127

153. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchPlus Nr. DE70 4305 0001 0302 7003 31 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchPlus Nr. DE70 4305 0001 0302 7003 31 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 6. 2023, 9:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchPlus erfolgen wird.

L 15/23

Bochum, 23. 2. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 127

154. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchPlus Nr. DE12 4305 0001 0320 1057 94 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchPlus Nr. DE12 4305

0001 0320 1057 94 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 6. 2023, 9:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchPlus erfolgen wird.

Sch 14/23

Bochum, 23. 2. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 127

155. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 3. 11. 2022 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0327 3054 70 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0327 3054 70 wird für kraftlos erklärt.

M 81/22

Bochum, 20. 2. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 127

156. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 3. 11. 2022 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0342 2913 82 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0342 2913 82 wird für kraftlos erklärt.

M 82/22

Bochum, 20. 2. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 127

157. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 3. 11. 2022 aufgebo- tenen Sparkassenbücher Nrn. DE55 4305 0001 0302 7252 39 und DE54 4305 0001 0333 1631 78 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE55 4305 0001 0302 7252 39 und DE54 4305 0001 0333 1631 78 werden für kraftlos erklärt.

R 83/22

Bochum, 20. 2. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 127

158. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 911 945 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 27. 2. 2023

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 128

159. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 596 115 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 2. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 128

160. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 011 321 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 2. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 128

161. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 071 233 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 2. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 128

162. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgendes Sparbuch mit der Kontonummer 300 345 634 auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 1. 3. 2023

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 128

163. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Die von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbücher mit der Nummer 305 171 720 und 305 172 090 werden für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeboden wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 1. 3. 2023

Sparkasse Herne

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 128

164. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 196 552 ist am 22. 11. 2022 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 22. 2. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 128

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Stellwerk e.V.“ mit Sitz in Witten, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 11116, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Tobias Schunck, Wennemarsberg 9, 58453 Witten

(32)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Geschmacksschule e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 6048, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Frank Rothe, Gneisenaustraße 36, 44147 Dortmund

(32)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Laienspielgruppe Bad Berleburg e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 3543, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Samantha Lyn Cox, Homrighäuser Weg 26, 57319 Bad Berleburg,

Reinhard Walle, Am Kohlrücken 2, 57319 Bad Berleburg-Schwarzenau,

Christoph Dickel, Berleburgerstraße 64, 57319 Bad Berleburg-Girkhausen.

(50)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>